

Parlamentarische Initiative zur Ergreifung des Kantonsreferendums gegen die «Individualbesteuerung»

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen des Mitunterzeichners Elias Epp und den Mitunterzeichnenden Landrätinnen und Landräten aus der SVP-Fraktion und der Die Mitte-Fraktion reiche ich nachfolgende Parlamentarische Initiative ein:

Ausgangslage

Auf Bundesebene wird die Einführung der Individualbesteuerung geprüft. Es zeichnet sich aktuell ab, dass das eidgenössische Parlament diese Vorlage an der Sommersession verabschieden wird.

Die heutige gemeinsame Veranlagung von Ehegatten basiert auf Artikel 9 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) und Artikel 6 des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG; SR 642.14). Die Individualbesteuerung hat eine umfassende Revision dieser Grundlagen zur Folge und interpretiert das bestehende Prinzip der «wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit» neu. Die Individualbesteuerung hat zur Folge, dass alle natürlichen Personen unabhängig vom Zivilstand separat besteuert werden. D. h. das Einkommen und das Vermögen jedes Ehepartners wird getrennt veranlagt.

Insbesondere in den Zentralschweizer Kantonen sind Bedenken bezüglich Sinnes und Zweckes bzw. deren Auswirkungen zu vernehmen.

Rechtliches

Gemäss Artikel 141 Bundesverfassung (BV, SR 101) können acht Kantone innerhalb von 100 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung des Erlasses das fakultative Referendum ergreifen und so erwirken, dass die Vorlage dem Volk zur Abstimmung vorgelegt wird. Die Ausübung dieses Rechts steht gestützt auf Artikel 93 Buchstabe c Kantonsverfassung (KV; RB 1.1101) dem Landrat zu.

Für die Ergreifung des Kantonsreferendums sieht die Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) in Artikel 113 Absatz 1 Buchstabe b explizit die parlamentarische Initiative vor. Die Initiative muss von mindestens 15 Ratsmitgliedern unterzeichnet sein.

Die Behandlung ist in Artikel 114 GO wie folgt geregelt. Nach der Begründung im Landrat bestellt die Ratsleitung eine Prüfungskommission, die die Initiative prüft und dem Landrat Antrag stellt. Sie kann das Geschäft einer bestehenden Kommission zur Prüfung und Antragstellung überweisen. Der Regierungsrat nimmt zur Initiative in einem schriftlichen Bericht an die Kommission und an den Landrat Stellung. Ihm steht das Recht zu, einen Gegenvorschlag zu unterbreiten. Das Geschäft geht nach der Behandlung durch die Kommission an den Landrat. Dieser behandelt die parlamentarische Initiative wie eine Vorlage zu einem Rechtserlass. Obwohl eine dringliche Behandlung von Parlamentarischen Initiativen nicht ausdrücklich vorgesehen ist, führt vorliegend an einer beförderlichen Behandlung kein Weg vorbei, um dem verfassungsrechtlichen Kantonsreferendum fristgerecht zum Durchbruch zu verhelfen.

Begründung

Die Einführung der Individualbesteuerung führt zu

- **Massiv erhöhtem Verwaltungsaufwand für Steuerbehörden**

Begründung: Jeder Partner muss eine eigene Steuererklärung abgeben, anstatt einer gemeinsamen. Damit verdoppelt sich die Zahl der zu bearbeitenden Dossiers bei verheirateten Paaren.

Folge: Mehr Aufwand bei Veranlagung, Kontrolle, Kommunikation und IT-Systemen.

- **Steuerausfälle von 600 Mio. Franken beim Bund erhöhen den Spardruck**

Begründung: Gemäss den Berechnungen des Bundes beträgt der Steuerausfall aus der Individualbesteuerung rund 600 Mio. Franken.

Folge: Einsparungen und Leistungskürzungen.

- **Wegfall des Splittings bei kantonalen Steuern kann höhere Steuerlast für «Einverdiener-Ehepaare» bedeuten**

Begründung: Bei der aktuellen Ehegattenbesteuerung wird das Einkommen gesplittet, was zu einer geringeren Progression führt. Bei der Individualbesteuerung wird das gesamte Einkommen einer Person versteuert, was für «Einverdiener-Ehepaare» (z. B. ein arbeitender Elternteil) zu einer höheren Steuerbelastung führen kann.

Folge: Gerechtigkeitsdebatte, da klassische Rollenmodelle steuerlich benachteiligt werden.

- **Komplexität bei der Berücksichtigung gemeinsamer Abzüge**

Begründung: Bei gemeinschaftlich getragenen Kosten (z. B. Kinderbetreuung, Krankheitskosten) muss neu geregelt werden, wie die Abzüge verteilt werden.

Folge: Vermehrte Rückfragen und Streitigkeiten, zusätzlicher Rechen- und Regelaufwand.

- **Höherer Aufwand bei Übergangsregelung**

Begründung: Der Systemwechsel erfordert umfangreiche Anpassungen von Gesetzen (insb. DBG Art. 9 ff.), kantonalen Steuerordnungen sowie technische Umstellungen.

Folge: Vorübergehend Doppelspurigkeit in der Praxis, Schulung des Personals, hohe IT-Umstellungskosten

- **Gefahr der Steuerumgehung durch Einkommensverlagerung**

Begründung: Ohne Splitting können Steuerpflichtige versuchen, Einkünfte gezielt auf den Partner mit tieferem Einkommen zu verlagern (z. B. durch Geschäftsstrukturen).

Folge: Mehraufwand für Steuerbehörden zur Aufdeckung und Korrektur von missbräuchlichen Gestaltungen.

▪ **Ungleichbehandlung bei nicht erwerbstätigen Ehegatten**

Begründung: Der nicht oder nur gering erwerbstätige Partner erzielt möglicherweise keine steuerbaren Einkünfte, muss aber dennoch eine eigene Steuererklärung einreichen.

Folge: Bürokratieaufwand ohne fiskalischen Ertrag.

Diese Auflistung könnte noch fortgesetzt werden. Die Änderungen, welche sich durch die Individualbesteuerung ergeben, bringen für viele Steuerpflichtige gewichtige Nachteile mit sich. Für die Beseitigung der «Heiratsstrafe» braucht es keine komplizierte und teure «Individualbesteuerung». Die Kantone zeigen auf, dass dies einfach mit einem «Teilsplitting» oder mit einem zweiten Tarif für verheiratete Paare mit entsprechend angepasster Progressionskurve erreicht werden kann. Übrigens zielt Die Mitte mit ihrer Initiative «Für faire Steuern» auf Bundesebene in die gleiche Richtung.

Weiter führt die Individualbesteuerung beim Bund zu Steuerausfällen von mutmasslich 600 Millionen Franken. Für die Kantone sind die Auswirkungen noch unbekannt. Was noch schlimmer ist, dass sich der Personal- und Sachaufwand bei den Steuerämtern erheblich erhöhen wird und so neben den Steuerausfällen die Staatskassen zusätzlich belastet. Nicht zu vergessen: Dieses Geld muss andernorts eingespart (Leistungskürzungen) oder einkassiert (zusätzliche Steuereinnahmen) werden. Diese Spar- und Kürzungsmassnahmen werden voraussichtlich auch die Kantone negativ treffen.

Fazit

Die Individualbesteuerung bringt klare Nachteile hinsichtlich Komplexität, Verwaltungsaufwand und möglicher Steuererhöhungen für traditionelle Haushaltsmodelle.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger müssen die Gelegenheit bekommen, über eine solche einschneidende Änderung abstimmen zu können.

Gestützt auf Artikel 113 f. der Geschäftsordnung des Landrats Uri sowie aufgrund von Artikel 141 Bundesverfassung in Verbindung mit Artikel 93 der Kantonsverfassung wird zuhanden der Ratsleitung bzw. der zu bestellenden (Prüfungs)-Kommission beantragt:

Dem Landrat eine Vorlage für einen positiven Beschluss zur Ergreifung des Kantonsreferendums (Fakultatives Referendum gemäss Artikel 141 der Bundesverfassung) gegen das «Bundesgesetz über die Individualbesteuerung» zu unterbreiten und der Bundeskanzlei innert Frist einzureichen.

Erstfeld, im Juni 2025

Erstunterzeichner

Christian Schuler
Landrat SVP Uri

Zweitunterzeichner

Elias Epp
Landrat, Die Mitte Uri

Mitunterzeichnende

Name, Vorname

Walker Stefan

Unterschrift



Name, Vorname

Farrer Walter

Unterschrift



Name, Vorname

Brunner Claudia

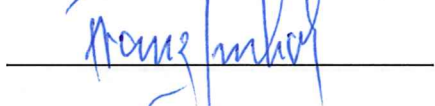
Unterschrift



Name, Vorname

Imholz Franc


Unterschrift



Name, Vorname

Arnold Pascal

Unterschrift



Name, Vorname

Baumann Walter

Unterschrift



Name, Vorname

Arnold Alois

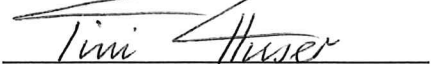
Unterschrift



Name, Vorname

Huser Martin

Unterschrift



Name, Vorname

Allentranger Fabio

Unterschrift



Name, Vorname

Arnold Kevin

Unterschrift



Mitunterzeichnende

Name, Vorname

Stadler Peter

Unterschrift



Name, Vorname

von Menthel Michael

Unterschrift



Name, Vorname

Lery Florian

Unterschrift



Name, Vorname

Schär Jonas

Unterschrift



Name, Vorname

Arnold Alois, 1981

Unterschrift



Name, Vorname

Unterschrift

Name, Vorname

Unterschrift

Name, Vorname

Unterschrift

Name, Vorname

Unterschrift

Name, Vorname

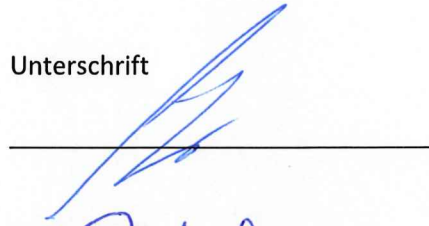
Unterschrift

Mitunterzeichnende

Name, Vorname

Bilger Andreas

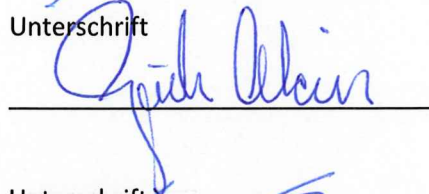
Unterschrift



Name, Vorname

Gisler Alois

Unterschrift



Name, Vorname

Epp-Behrig Carmen

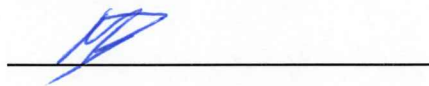
Unterschrift



Name, Vorname

Baumann Mario

Unterschrift



Name, Vorname

Zauch Marcel

Unterschrift



Name, Vorname

Keusch Rafael

Unterschrift



Name, Vorname

Gisler Flavio

Unterschrift



Name, Vorname

Bissig Pirmin

Unterschrift



Name, Vorname

Gisler Franz

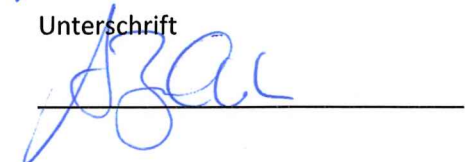
Unterschrift



Name, Vorname

Zellwiler-Zogggen Anita

Unterschrift



Mitunterzeichnende

Name, Vorname

Faire Helen

Unterschrift



Name, Vorname

Regis Markus

Unterschrift



Name, Vorname

Gisler Karl

Unterschrift



Name, Vorname

Gisler Tobias

Unterschrift



Name, Vorname

Gisler Lea

Unterschrift



Name, Vorname

Unterschrift

Name, Vorname

Unterschrift

Name, Vorname

Unterschrift

Name, Vorname

Unterschrift

Name, Vorname

Unterschrift
